

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2012 der Gemeinde Oststeinbek

SATZUNG

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO-Doppik - in der Fassung vom 02.05.2007, zuletzt geändert durch LVO vom 04.08.2010 (GVOBl. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2012 für die Gemeinde Oststeinbek folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Oststeinbek gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung.
- (2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung eines Anspruches der Gemeinde nicht gefährdet ist.
- (3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug ist.
- (4) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 EUR soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Forderungen im Wert von mehr als 2.500,00 EUR sind vom Fälligkeitstage ab mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2182) zu verzinsen.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.

- (6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
- a) der Kämmerer bis zur Höhe von 750,00 EUR
 - b) der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 EUR
 - c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über 25.000,00 EUR

§ 3

Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.
- (3) Der zuständige Fachbereich hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung
- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 EUR
 - b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 25.000,00 EUR

§ 4

Erlass

- (1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn
- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder

c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(3) Über den Erlass entscheidet

a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 EUR

b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 EUR

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Das Recht der Gemeindevertretung, jederzeit die Entscheidung auch im Einzelfall an sich ziehen zu können, bleibt unberührt.

(2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde vom 01.01.2008 außer Kraft.

Oststeinbek, 19. Dezember 2012

Vorbeck

1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

